

**Stempen oder andere Maßnahmen zur Verhinderung
des Befahrens und Parkens auf dem Johannisplatz**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02478
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
am 26.02.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15382

Anlagen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02478
Lageplan
Fotos

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
vom 17.07.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 26.02.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach auf dem Johannisplatz durch Stempen oder andere Maßnahmen das Befahren und Parken verhindert werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Im Bereich des Johannisplatzes wurden bereits in der Vergangenheit Maßnahmen ergriffen, um das widerrechtliche Befahren und Parken zu unterbinden. So wurden u. a. an den Gehbahnabsenkungen gegenüber der Jugendstraße (siehe Foto 1 und 2) Poller errichtet. Hier wurde ein Poller entwendet, dieser wird wieder ersetzt.

An der hiervon südlich liegenden Absenkung (Foto 3) wird das Befahren durch neu zu errichtende Poller und Baumschutzbügel unterbunden.

An der Gehbahnabsenkung auf Höhe Obere Johannisstraße (Foto 4) werden zwei neue Poller errichtet.

An der Fußgängerquerung auf Höhe Johannisplatz 10 (Foto 5) wurden bereits Poller errichtet, um die Fußgängerfläche zu schützen.

An der Gehbahnabsenkung im Zuge der Metzgerstraße (Foto 6) werden ebenfalls Poller errichtet.

Somit sind im gesamten Bereich des Johannisplatzes die Fußgängerquerungen durch Poller gegen das Befahren und Verparken geschützt. Behinderungen oder gar Gefährdungen für Fußgänger durch widerrechtliches Parken oder Befahren der entsprechenden Flächen werden somit verhindert.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02478 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 26.02.2019 kann somit entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Dem Wunsch nach Errichten von Stempfen zur Verhinderung des Befahrens und des Parkens auf dem Johannisplatz kann entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02478 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 26.02.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Adelheid Dietz-Will

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kreisverwaltungsreferat - HA III
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. T19311
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.